

11.	06/0269	Bebauungsplan Nr. 708 „Im Alten Keller“ in der Gemarkung Buisdorf in den Fluren 8 und 13, zwischen der Frankfurter Straße, Ortslage Buisdorf, Gewerbegebiet Buisdorf und der BAB 3; 1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung vom 02.01.2003 bis 03.02.2003 eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden 2. Satzungsbeschluss	FB 6/10 Bericht bis 30.09.06
-----	---------	---	---

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass der mit der Firma Krämer & Martin geschlossene städtebauliche Vertrag Bestandteil der Satzung sei. Um die weiteren Verhandlungen führen zu können sei der Beschluss des Bebauungsplanes erforderlich.

Auf Nachfrage von Herrn Schopp teilte der Bürgermeister mit, dass der Satzungsbeschluss dazu dienlich sei, die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgreich fortzusetzen.

Auf Bitte von Herrn Köhler erläuterte Herr Gleß die wesentlichen Bestandteile des städtebaulichen Vertrages. Es handele sich dabei um die Art und den Umfang der vorzunehmenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ferner beinhalte der Vertrag das zur Verfügung stellen des hierfür erforderlichen Grundstücks durch die Stadt sowie die dauerhafte Pflege des dort anzulegenden Biotops.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgende Beschlüsse:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 708 „Im Alten Keller“ abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen

Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“

einstimmig

2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sowie der § 10 sowie des § 233 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1818) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den Bebauungsplan Nr. 708 „Im Alten Keller“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf, Flur 8 und 13, zwischen der Frankfurter Straße, der Ortslage Buisdorf, dem Gewerbegebiet Buisdorf und der BAB 3 als Sat-

zung.

Die Begründung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan hierzu werden ebenfalls beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 16.10.2002 zu entnehmen.

einstimmig